

**Vorlage**

an den

**Rat der Stadt Helmstedt  
über den Verwaltungsausschuss**

**Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen  
in der Stadt Helmstedt**

Nachdem der Erlass einer sog. Kastrationsverordnung im Jahre 2015 vom Rat der Stadt Helmstedt **alt** mehrheitlich abgelehnt worden ist, hat die CDU-Fraktion das Thema im Herbst vergangenen Jahres erneut aufgegriffen. Mit Schreiben vom 26.11.2018 hat sie beantragt, die Büddenstedter Verordnung im Zuge der Vereinheitlichung des Ortsrechts in das Ortsrecht der neuen Stadt Helmstedt zu überführen. Dazu ist es nicht gekommen. Der Rat der Stadt Helmstedt hat den CDU-Antrag allerdings an den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung verwiesen.

Die Verwaltung ist dem Auftrag im Vorfeld der Sitzung gefolgt und hat für die Beratung eine Beschlussvorlage mit „schlankem“ Verordnungstext nach dem Muster einiger Niedersächsischer Kommunen gefertigt. Auf die entsprechende A-Vorlage wird verwiesen.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung hat der Beschlussempfehlung trotz der Hinweise der Verwaltung auf absehbare Schwierigkeiten bei dem Vollzug der Verordnungsbestimmungen grds. zugestimmt. Einstimmig wurde jedoch einem Antrag der Grüne-Gruppe gefolgt, der hinsichtlich der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Bestandskatzen eine Übergangsfrist von 6 Monaten vorsieht. Dieser geänderten Beschlussempfehlung sind in der Folge alle Ortsräte einstimmig oder mehrheitlich gefolgt. Nur der Ortsrat Emmerstedt hat dies durch einstimmiges Votum nicht getan, da er Bedenken in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen hat.

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage beigefügte Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Helmstedt wird beschlossen. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

In Vertretung

gez. Otto

(Henning Konrad Otto)

## **Verordnung**

# **über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Helmstedt**

Aufgrund des § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 1206) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 487) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) - jeweils in der derzeitigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 2019 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Helmstedt.

### **§ 2**

#### Kastrationspflicht

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als 5 Monate sind.
2. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, wenn eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

### **§ 3**

#### Registrierungspflicht

1. Eine mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnete Katze ist unverzüglich in einer frei wählbaren zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.
2. Die von der registrierenden Stelle ausgestellte Registrierbestätigung ist der kontrollierenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 4**

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 5**

##### Übergangsvorschriften

Die Verpflichtungen der §§ 2 und 3 gelten für die Dauer von 6 Monaten nicht für Katzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehalten werden (Bestandskatzen).

#### **§ 6**

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt,                    2019

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister